

Andreas Maurer (Hrsg.)

**Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union
Synoptische Darstellungen zur Konventsdebatte**

Band 4/2:

**Silvia Uplegger
Die Beiträge aus der Arbeitsgruppe VIII**

SWP, Berlin 2003

Diese Dokumentationsreihe wird durch Mittel der Europäischen Kommission im Rahmen des SWP-Projekts „CONVEU-30: From the Convention to the IGC: Mapping Cross-National Views towards an EU-30“ unterstützt.



**Nachweis in öffentlich
zugänglichen Datenbanken
nicht gestattet.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
der Stiftung Wissenschaft
und Politik ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
der SWP gestattet.**

**© Stiftung Wissenschaft und
Politik, 2003**

**SWP
Stiftung Wissenschaft und
Politik
Deutsches Institut für
Internationale Politik und
Sicherheit**

**Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org**



INHALT

SWP-Dokumentation	1
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent	5
2. Einleitung	9
3. DIE ARBEITSGRUPPE „VERTEIDIGUNG“	9
3.1. Die AG VIII „Verteidigung“ im Konvent und ihr Mandat	9
3.2. Die bearbeiteten Themen der AG VIII „Verteidigung“	10
4. Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe VIII „Verteidigung“	10
4.1. Aktualisierung der Petersberg – Aufgaben	10
4.2. Kohärentere gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	10
4.2.1. Krisenbewältigung	11
4.2.2. Solidarität	12
4.2.3. Fähigkeiten und Rüstung	12
4.2.4. Institutioneller Rahmen	13
5. Die Reaktionen im Plenum auf den Bericht der Arbeitsgruppe VIII „Verteidigung“	13
6. Fazit	13

Abkürzungsverzeichnis

ALLGEMEINE ABKÜRZUNGEN

AB	Arbeitsgruppenbeitrag
AdR	Ausschuß der Regionen
BJI	Bereich Justiz und Inneres
BQM	Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit
CPN	Conflict Prevention Network
DCI	Defence Capabilities Initiative
ECAP	European Capabilities Action Plan
EDIG	European Defence Industries Group
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELPO	European Peace Building Liaison Office
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GAERC	General Affairs and External Relations Council
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
HV	Hoher Vertreter
KOM	Europäische Kommission
LoI	Letter of Intent
NRO	Nichtregierungsorganisation
OCCAR	Organisation of Joint Armaments Co-Operation
PSK	Politisches - und Sicherheitspolitisches Komitee
VN	Vereinte Nationen
WEAG	Western European Armaments Group (Westeuropäische Rüstungsgruppe)
WEAO	Western European Armaments Organisation (Westeuropäische Rüstungsorganisation)
WEU	Westeuropäische Union
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

ABKÜRZUNGEN DER KONVENTSKLASSEN

EP	Europäisches Parlament
KOM	Europäische Kommission
NP	Nationales Parlament
R	Regierung eines Mitgliedstaats
S	Sonstige

LÄNDERABKÜRZUNGEN

A	Österreich
B	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
D	Deutschland
DK	Dänemark
E	Spanien
EW	Estland
F	Frankreich
FIN	Finnland
GB	Großbritannien
GR	Griechenland
H	Ungarn
I	Italien
IRL	Irland
L	Luxemburg
LT	Litauen
LV	Lettland
M	Malta
NL	Niederlande
P	Portugal
PL	Polen
RO	Rumänien
S	Schweden
SF	Finnland
SK	Slowakei
SLO	Slowenien
TR	Türkei



1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent

Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten

1. Können wir zu diesem Zweck eine **deutlichere Unterscheidung** zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?

2. Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten **am effizientesten** wahrgenommen?

3. Wie soll dabei das **Subsidiaritätsprinzip** angewandt werden?

4. Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, daß jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört?

5. Und welche Auswirkungen würde dies haben?

Neuordnung der Zuständigkeiten

6. In welcher Weise können die **Erwartungen des Bürgers** hierbei als **Richtschnur** dienen?

7. Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Union?

8. Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir **besser den Mitgliedstaaten** überlassen?

9. Welche **Änderungen** müssen **am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen** vorgenommen werden?

10. Wie läßt sich beispielsweise eine kohärentere **gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik** entwickeln?

11. Müssen die **Petersberg-Aufgaben** reaktualisiert werden?

12. Wollen wir uns bei der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** einem stärker integrierten Konzept zuwenden?

13. Wie kann die Koordinierung der **Wirtschaftspolitiken** verstärkt werden?

14. Sollen wir die Zusammenarbeit in den **Bereichen soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit** verstärken?

15. Soll andererseits die **tägliche Verwaltung und die Ausführung der Unionspolitik** nicht nachdrücklicher den Mitgliedstaaten bzw. - wo deren Verfassung es vorsieht - den Regionen überlassen werden?

16. Sollen ihnen nicht **Garantien** dafür gegeben werden, daß an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?

17. Schließlich stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden kann, daß die neu bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten **nicht zu einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union oder zu einem Vordringen in die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und - wo eine solche besteht - der Regionen** führt. Wie kann man zugleich darüber wachen, daß **die europäische Dynamik nicht erlahmt**?

18. Müssen zu diesem Zweck die **Artikel 95 und 308 des Vertrags** unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?

Vereinfachung der Instrumente der Union

19. Soll eine **Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen** eingeführt werden?

20. Muß die **Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente** verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordination)?

21. Sollte häufiger auf die **Rahmengesetzgebung** zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet?

22. Für welche Zuständigkeiten sind die **offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung** die am besten geeigneten Instrumente?

23. Bleibt das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** der Ausgangspunkt?

Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union



24. Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die **demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen** können - eine Frage, die für die drei Organe gilt.

25. Wie läßt sich die Autorität und die Effizienz der **Europäischen Kommission** stärken?

26. Wie soll der **Präsident der Kommission** bestimmt werden: vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament oder - im Wege direkter Wahlen - vom Bürger?

27. Soll die Rolle des **Europäischen Parlaments** gestärkt werden?

28. Sollen wir das **Mitentscheidungsrecht ausweiten** oder nicht?

29. Soll die Art und Weise, in der wir **die Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen**, überprüft werden?

30. Ist ein **europäischer Wahlbezirk** notwendig oder soll es weiterhin im nationalen Rahmen festgelegte Wahlbezirke geben?

31. Können **beide Systeme miteinander kombiniert** werden?

32. Muß die Rolle des **Rates** gestärkt werden?

33. Soll der **Rat als Gesetzgeber** in derselben Weise handeln wie in seiner Exekutivfunktion?

34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die **Tagungen des Rates** - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - **öffentlich** werden?

35. Soll der **Bürger besseren Zugang zu den Dokumenten des Rates** erhalten?

36. Wie kann schließlich das **Gleichgewicht und die gegenseitige Kontrolle zwischen den Organen** gewährleistet werden?

Rolle der nationalen Parlamente

37. Sollen sie in einem **neuen Organ** – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein?

38. Sollen sie eine **Rolle** in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen **das**

Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt?

39. Sollen sie sich auf die **Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren**, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?

Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten

40. Wie könnte die Union ihre **Ziele und Prioritäten besser festlegen und besser für deren Umsetzung** sorgen?

41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit **qualifizierter Mehrheit**?

42. Wie läßt sich das **Mitentscheidungsverfahren** zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen?

43. Was soll mit dem halbjährlichen Turnus des **Vorsitzes der Union** geschehen?

44. **Welches ist die zukünftige Rolle des Europäischen Parlamentes?**

45. Welches ist die Rolle und die Struktur der **verschiedenen Ratsformationen?**

46. Wie kann auch die **Kohärenz der europäischen Außenpolitik** vergrößert werden?

47. Wie läßt sich die **Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied** verbessern?

48. Soll die **Außenvertretung der Union** in internationalen Gremien ausgebaut werden?

Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger

49. Soll die **Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften** überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in **drei Säulen** geschehen?

50. Soll zwischen einem **Basisvertrag und den anderen Vertragsbestimmungen** unterschieden werden?

51. Soll sich diese Unterscheidung in einer **Aufspaltung der Texte** niederschlagen?



52. Kann dies zu einer **Unterscheidung zwischen den Änderungs- und Ratifikationsverfahren für den Basisvertrag und die anderen Vertragsbestimmungen** führen?

53. Ferner muß darüber nachgedacht werden, ob die **Charta der Grundrechte** in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der **Europäischen Menschenrechtskonvention** beitreten soll.

54. Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, daß in der Union **ein Verfassungstext** angenommen wird.

55. Welches wären die **Kernbestandteile einer solchen Verfassung**?

56. Die **Werte**, für die die Union eintritt?

57. Die **Grundrechte und -pflichten** der Bürger?

58. Das **Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten** in der Union?



2. Einleitung

Im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses werden im Europäischen Konvent seit dem 28. Februar 2002 weitreichende Reformen der Europäischen Union diskutiert. In der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 wurde hierfür sowohl inhaltlich als auch institutionell die Grundlage gelegt. Am 28. Oktober wurde der erste „Vorentwurf des Verfassungsvertrags“ durch das Präsidium des Konvents unter Vorsitz von Valérie Giscard d'Estaing vorgestellt.

Die in der Erklärung von Laeken gestellten Fragen werden im folgenden einer Auswertung und tabellarischen Überblicksdarstellung aller vom 28. Februar bis zum 1. Februar 2003 veröffentlichten schriftlichen Beiträge aus den Arbeitsgruppen zugrunde gelegt.¹ Eine systematische Strukturierung der Fragen führt zur Formulierung von sechs Themengebieten, denen jeweils ein Bündel von Fragen zugeordnet werden kann:

1. Kompetenzordnung: 1-9, 15-18, 23, 39, 40
2. Politikfelder: 10-14, 46-48
3. Vereinfachung der Instrumente: 19-23
4. Institutionen: 24-39, 41-45
5. Verfassung: 49-52, 54-58
6. Charta/ECHR: 53

Diesen Themengruppen sind jeweils eine oder mehrere Arbeitsgruppen zuzuordnen, die die Diskussion in kleinem Kreis vertiefen, strukturieren und versuchen, Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise abzugeben.

Eine numerische Auswertung der Plenarbeiträge bis zum 28. Oktober 2002 ergab, daß die Schwerpunkte der Diskussion einerseits vornehmlich bei Themen wie der Kompetenzordnung, der Verfassung und der Charta liegen, über die größtenteils bereits kurz nach Beginn des Konvents Einigkeit herrschte. Andererseits spielten aber auch die Fragen zur GASP und zum Institutionengefüge eine große Rolle – Themen, die eher Konfliktstoff bergen.

3. DIE ARBEITSGRUPPE „VERTEIDIGUNG“

3.1. Die AG VIII „Verteidigung“ im Konvent und ihr Mandat

Die Arbeitsgruppe VIII „Verteidigung“ fand sich im Zeitraum vom 13. September 2002 bis 10. Dezember 2002 zu neun Sitzungen zusammen, von denen eine gemeinsam mit der Gruppe VII „Außenpolitisches Handeln“ zur Frage der zivilen Krisenbewältigung abgehalten wurde. Den Vorsitz führte Michel Barnier. Der endgültige Schlußbericht (CONV 461 / 02) wurde am 16. Dezember 2002 vorgelegt.

Das Mandat der Arbeitsgruppe VIII umfaßte folgende Aufgaben²:

1. Verteidigungsaufgaben für die Union über Petersberg – Aufgaben hinaus (Laeken Frage 11),
2. Sicherstellung militärischer Fähigkeiten (Zulassungskriterien, Pakt) (Laeken Frage 10),
3. Anwendung der „verstärkten Zusammenarbeit“ im Verteidigungsbereich (Laeken Frage 10),
4. Rascher Prozess der Beschlußfassung während eines Einsatzes zur Krisenbewältigung (Laeken Frage 10),
5. Sicherstellung einer kohärenten Planung für Einsätze der Krisenbewältigung (Laeken Frage 10),
6. Errichtung einer Europäischen Rüstungsagentur (Laeken Frage 10).

¹ <http://european-convention.eu.int>.

² Europäischer Konvent: Mandat der Gruppe VIII „Verteidigung“ (CONV 206/02).

3.2. Die bearbeiteten Themen der AG VIII „Verteidigung“

Den Schwerpunkt der in Arbeitsgruppe VIII eingebrachten Beiträge bildete die Laeken Frage 10 „Wie lässt sich beispielsweise eine **kohärentere gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik** entwickeln?“³. Zur Beantwortung dieser Frage wurden zunächst Modalitäten für schnelle, effiziente und kohärente Verfahren zur **Krisenbewältigung** diskutiert. Wie bereits in Arbeitsgruppe VII „Außenpolitisches Handeln“ stellte auch hier die Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters für die GASP einen zentralen Punkt der Diskussion dar. Weiterhin besprochen wurde die Förderung der Flexibilität bei der Beschlußfassung und Durchführung von Operationen zur Krisenbewältigung durch eine häufigere Anwendung der konstruktiven Enthaltung sowie die Einführung einer besonderen Form der verstärkten Zusammenarbeit.

Auch die veränderte Bedrohungslage durch die Gefahr von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen war Thema der Diskussion. Hierbei wurde die Einführung einer **Solidaritätsklausel** erörtert.

Weitere Vorschläge für eine verstärkte Kohärenz in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik richteten sich auf die **Errichtung einer europäischen Agentur** für Rüstung und strategische Forschung.

Zur **Stärkung des institutionellen Rahmens** wurde nochmals die Rolle des Hohen Vertreters sowie die Kontrolle der Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente beleuchtet.

Gemäß ihrem oben genannten Mandat befaßte sich die Arbeitsgruppe im Rahmen der Laeken Frage 11 auch mit der **Aktualisierung der Petersberg – Aufgaben**.

4. Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe VIII „Verteidigung“

4.1. Aktualisierung der Petersberg – Aufgaben

Zum ersten Punkt des Mandats „Aktualisierung der Petersberg – Aufgaben“ diskutierte die Arbeitsgruppe die Übertragung von Verteidigungsaufgaben an die Union über die Petersberg – Aufgaben hinaus. Hierbei wurden verschiedene Standpunkte hinsichtlich einer neuen Bedrohungslage innerhalb der Arbeitsgruppe sichtbar, die zu unterschiedlichen Ansichten bezüglich einer Aktualisierung der Petersberg – Aufgaben führten. Diese reichten von der Befürwortung einer Ergänzung der Petersberg – Aufgaben⁴ über die Ablehnung einer Erweiterung der Petersberg – Aufgaben⁵ bis zum Vorschlag neue Fähigkeiten zu entwickeln, die Petersberg – Aufgaben dabei jedoch nicht zu verändern⁶.

In ihrem Schlußbericht empfiehlt die Arbeitsgruppe schließlich die Ergänzung der derzeitigen Petersberg – Aufgaben⁷ durch:

1. Konfliktverhütung,
2. Abrüstungsmaßnahmen,
3. Militärische Beratung und Unterstützung von Drittländern,
4. Stabilisierungsmaßnahmen nach Konflikten,
5. Unterstützung der Terrorismusbekämpfung eines Drittlandes.

4.2. Kohärentere gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

³ Für den Diskussionsverlauf auf Plenarebene vgl. Matl, Saskia: Die Beiträge des Konvents bis zum 28.10.2002 (Plenarebene), Band 1, in: Maurer, Andreas; Schild, Joachim (Hrsg.): Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union – Synoptische Darstellung zur Konventsdebatte, SWP, Berlin 2003, 43f.

⁴ Vgl. z. B. Spini, Valdo: WD 14; Stuart, Gisela: WD 23.

⁵ Vgl. z. B. Kaufmann, Sylvia – Yvonne: WD 33.

⁶ Vgl. z. B. Giannakou, Marietta: WD 24.

⁷ Vgl. Schlußbericht der Arbeitsgruppe CONV 461 / 02.

Die Frage nach einer kohärenteren gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik bildete den Schwerpunkt der Diskussion in der Arbeitsgruppe VIII. Folgende Aspekte wurden hierbei erörtert:

4.2.1. Krisenbewältigung

- Schnelle und effiziente Verfahren zur Krisenbewältigung:
 - a) Die Arbeitsgruppe stimmte einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis an das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) hinsichtlich der politischen Kontrolle und der strategischen Leitung für eine vom Rat festgelegte Operation gemäß Artikel 25 des Vertrags von Nizza zu.⁸
 - b) Die Arbeitsgruppe regte in diesem Zusammenhang auch an die Rolle des Hohen Vertreters zu stärken. Dazu wird empfohlen dem Hohen Vertreter ein Initiativrecht⁹ für den Bereich der Krisenbewältigung, wobei der Beschluß zur Einleitung einer Operation beim Rat verbliebe, sowie die Verantwortung für die Koordinierung von Operationen zur Krisenbewältigung zu übertragen¹⁰. Des weiteren sollten ihm die Befehlshaber der militärischen Operationen und die für die zivilen Aspekte verantwortlichen Personen unterstellt werden. Schließlich sollte er die Befugnis erhalten in dringenden Fällen notwendige Entscheidungen zu treffen¹¹.
 - c) Eine Koordinierung der militärischen und zivilen Aspekte vor Ort sah die Arbeitsgruppe als unbedingt erforderlich an und schlug vor diese Aufgabe einem Sonderbeauftragten zuzuweisen¹².
 - d) Für einen schnellen Zugriff auf die notwendigen Finanzmittel zur Einleitung der militärischen Aspekte einer Operation, befürwortete eine Mehrheit der Arbeitsgruppe die Einrichtung eines Startfonds aus Beiträgen der Mitgliedstaaten¹³ sowie den Aufbau eines kurzfristigen Mechanismus zur Übernahme der gemeinsamen Kosten, da die Finanzierung militärischer Aktionen aus dem Gemeinschaftshaushalt nicht möglich ist. Andere lehnten dies beispielsweise mit der Begründung ab, daß unbeteiligte Mitglieder auf diese Weise eine Operation mittragen müßten¹⁴.
 - e) Geteilter Meinung war die Arbeitsgruppe hinsichtlich des Vorschlags eine gemeinsame Militärakademie zu errichten.¹⁵
- Förderung der Flexibilität bei der Beschlußfassung und der Durchführung:
 - a) Zur Vermeidung von Unbeweglichkeit in der Beschlußfassung sprach sich ein Großteil der Mitglieder der Arbeitsgruppe für eine verstärkte Anwendung der konstruktiven Enthaltung¹⁶ sowie für die Einführung einer besonderen Form der engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Missionen ausführen möchten und können, aus¹⁷. Die Teilnahme an dieser kontrovers diskutierten „Eurozone der Verteidigung“ wäre allerdings an die Erfüllung verschiedener Voraussetzungen gebunden.¹⁸

⁸ Vgl. z.B. Kvist, Kenneth: WD 21.

⁹ Vgl. z. B. Stuart, Gisela : WD 23; Deutsch – Französisches Positionspapier: WD 36.

¹⁰ Vgl. z. B. Nagy, Marie: WD 8.

¹¹ Vgl. Schlußbericht der Arbeitsgruppe CONV 461 / 02.

¹² Vgl. ebd.

¹³ Vgl. z. B. Hübner, Danuta: WD 20.

¹⁴ Vgl. Seppänen, Esko: WD 35.

¹⁵ Befürwortet wurde eine solche Militärakademie beispielsweise von Hübner, Danuta: WD 20; Hasotti, Puiju: WD 17. Abgelehnt hingegen von beispielsweise Stuart, Gisela: WD 27; Kiljunen, Kimmo: WD 30.

¹⁶ Vgl. z.B. van Ekelen, Wim: WD 2; Hasotti, Puiju: WD 17.

¹⁷ Vgl. z. B. Deutsch – Französisches Positionspapier: WD 36.

¹⁸ Rihard Piks beispielsweise befürchtete in dieser die Schaffung einer Zweiebenenmitgliedschaft innerhalb der EU, Piks, Rihard: WD 29.

- b) Keine Einigung konnte erzielt werden hinsichtlich der Anwendung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Verteidigung, die einige Mitglieder der Arbeitsgruppe befürworteten, andere jedoch ablehnten.

4.2.2. Solidarität

Die Arbeitsgruppe stellte eine veränderte Bedrohungslage für die Union seit den Anfängen der ESVP durch Terrorismus und Massenvernichtungsmitteln fest. Ferner stimmte sie darin überein, daß auf diese Bedrohung mit dem gesamten, der Union zur Verfügung stehenden Instrumentarium reagiert werden muß.

In diesem Zusammenhang wurden drei verschiedene Klauseln zur Solidarität erarbeitet:

- a) Hierbei favorisierte die Mehrheit der Arbeitsgruppe eine *Solidaritätsklausel, die den Rückgriff auf das gesamte militärische und zivile Instrumentarium der Union impliziert*. Diese Klausel stellte jedoch keine militärische Verteidigungsklausel, die zum militärischen Beistand verpflichtet, dar.
- b) Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen eine *Klausel über die Solidarität und die gemeinsame Sicherheit* vor, die zur Fortentwicklung der EU zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion führen soll¹⁹.
- c) Mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen eine *Klausel der kollektiven Verteidigung*²⁰ vor. Hierbei wurde auch angeregt, daß die Möglichkeit zur Übernahme der im Brüsseler Vertrag verankerten Verpflichtungen zum gegenseitigen Beistand bestehen sollte. Eine Reihe von Mitgliedern der Arbeitsgruppe lehnte eine solche Klausel mit dem Verweis auf den blockfreien Status einiger Mitgliedstaaten bzw. auf die kollektive Verteidigung im Rahmen der Atlantischen Allianz ab²¹. Unter diesen Umständen sprachen sich die Befürworter dieser Klausel dafür aus eine engere Form der verteidigungspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Union statt außerhalb der Union anzustreben. An dieser Zusammenarbeit sollten sich alle Mitgliedstaaten beteiligen können, die zu einem solchen Engagement bereit und in der Lage sind.

4.2.3. Fähigkeiten und Rüstung

- Errichtung einer europäischen Agentur für Rüstung und strategische Forschung
 - a) Zur Entwicklung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors befürwortete ein Großteil der Arbeitsgruppe den Vorschlag auf zwischenstaatlicher Ebene eine europäische Agentur für Rüstung und strategische Forschung zu errichten, an der sich alle Mitgliedstaaten, die dies wünschten, beteiligen könnten²². Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass eine solche Rüstungsagentur als Mechanismus wirken könne, mit dem die Einhaltung der Zusagen der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich bewertet und verbessert werden könnten.
- Einrichtung einer Ratsformation „Verteidigung“
 - a) Ein Großteil der Mitglieder der Arbeitsgruppe befürwortete die Einrichtung einer Ratsformation „Verteidigung“, um beispielsweise die Einhaltung der Zusagen der Mitgliedstaaten zu überwachen und die Fähigkeitsziele der Union an die Entwicklung des Bedarfs und die internationale Lage anzupassen²³.

¹⁹ Vgl. Deutsch – Französisches Positionspapier: WD 36.

²⁰ Vgl. z. B. Nagy, Marie: WD 8.

²¹ Vgl. z.B. Maior, Liviu: WD 26.

²² Vgl. z. B. Maior, Liviu: WD 11; Kiljunen, Kimmo: WD 13 ; Giannakou, Marietta: WD 24.

²³ Vgl. z.B. Giannakou, Marietta: WD 24; Azevedo, Maria Eduarda: WD 37.

- b) Dies wurde von einigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe abgelehnt²⁴. Diese sprachen sich hingegen für die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen aus, nach denen die Verteidigungsminister in den Ratsformationen „Allgemeine Angelegenheiten“ und „Außenbeziehungen“ zusammentreten.

4.2.4. Institutioneller Rahmen

- Strukturen der ESVP
 - a) Zur Verbesserung von Kohärenz und Erhöhung der Effizienz befürwortete die Arbeitsgruppe die Beibehaltung der vorhandenen institutionellen Struktur.
 - b) Zur Koordinierung der verteidigungspolitischen Bemühungen sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe dem Hohen Vertreter für die GASP die Zuständigkeit für das Handeln der Union im Bereich der ESVP übertragen werden²⁵.
- Parlamentarische Kontrolle

Die Arbeitsgruppe betonte die Notwendigkeit einer Gewährleistung einer hinreichenden parlamentarischen Kontrolle sowohl durch das Europäische Parlament als auch der nationalen Parlamente.²⁶

5. Die Reaktionen im Plenum auf den Bericht der Arbeitsgruppe VIII „Verteidigung“

Der Bericht der Arbeitsgruppe stieß im Plenum auf breite Zustimmung. Insbesondere wurden hierbei die Ergebnisse zur Einführung einer Solidaritätsklausel, der Aktualisierung der Petersberg – Aufgaben, der Errichtung einer europäischen Agentur für Rüstung und strategische Forschung sowie der Instrumente zur Flexibilität in der Beschlußfassung und Durchführung von Operationen zur Krisenbewältigung befürwortet. Allerdings wurde angemerkt, daß die parlamentarischen Kontrollrechte im Bereich GASP / ESVP noch weiter zu stärken seien.

6. Fazit

Insgesamt befürwortete in der Arbeitsgruppe „Verteidigung“ sowie im Konventsplenum eine überwiegende Mehrheit die Weiterentwicklung, Demokratisierung und Institutionalisierung der ESVP. Die wichtigsten Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind die zur Förderung der Flexibilität bei der Beschlußfassung und Durchführung von Operationen zur Krisenbewältigung, gerade im Hinblick auf die kommende Erweiterung. Hierbei konnte eine Einigung zur verstärkten Anwendung der konstruktiven Enthaltung, nicht aber zur Anwendung der Bestimmungen zur verstärkten Zusammenarbeit gefunden werden. Weitere entscheidende Ergebnisse sind die Einführung einer Solidaritätsklausel, deren Form jedoch kontrovers blieb, sowie die Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters für die GASP.

Zu prüfen bleibt der Vorschlag zur „Eurozone der Verteidigung“, der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Brüsseler Vertrag, Details zur Rüstungsagentur sowie Finanzierungsfragen.

²⁴ Vgl. z. B. Seppänen, Esko: WD 35; Kvist, Kenneth: WD 38.

²⁵ Vgl. z. B. Azevedo, Maria Eduarda: WD 37.

²⁶ Vgl. z. B. Nagy, Marie: WD 8 ; Kaufmann, Sylvia – Yvonne: WD 33.

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	-------------------------	------	-------	--------

Fragen Laeken	Laufnummer Konventsdokument	Dokumentstyp Plenumsdokument: PD, Plenumsbeitrag: PB, Arbeitsgruppenelement: AB, Arbeitsgruppenbeitrag: AB	Kerninhalte des Dokuments	Autor (nach Ländern)	Name des Autors	Autor (nach Konventsklasse): Regierung: R, Nationales Parlament: NP, Europäisches Parlament: EP, Kommission: KOM, Sonstige: S
----------------------	------------------------------------	--	----------------------------------	-----------------------------	------------------------	---

Themenkomplex 2: Neuordnung der Zuständigkeiten

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
10. Wie lässt sich beispielsweise eine kohärentere gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik entwickeln?	CONV 461/02	AB (Schlußbericht)	Schnelle und effiziente Verfahren zur Krisenbewältigung: (1) Übertragung der Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der politischen Kontrolle und der strategischen Leitung an das PSK für eine vom Rat festgelegte Operation (vgl. Artikel 25 Vertrag von Nizza) (2) Stärkung der Rolle des Hohen Vertreters: - Initiativrecht in der Krisenbewältigung - Koordinierung von Krisenbewältigungsoperationen - Befehlshaber der militärischen Operationen und die für die zivilen Aspekte verantwortlichen Personen wären dem HV zu unterstellen - Entscheidungsbefugnis in dringenden Fällen in enger und ständiger Abstimmung mit dem PSK, das bei einer Krisenbewältigungsoperation die politische Kontrolle ausübt und die strategische Leitung übernimmt), - Verpflichtung, den Rat regelmäßig über sein Handeln zu unterrichten (3) Koordinierung der militärischen und zivilen Aspekte vor Ort, durch Sonderbeauftragten oder eine andere vom Rat ernannte Person. (4) Zugriff auf benötigte Finanzmittel zur Einleitung einer Operation zur Krisenbewältigung - zivile Aspekte: Kenntnisnahme der Empfehlungen von AG VII - militärische Aspekte: Einrichtung eines Fonds, aus Beiträgen der Mitgliedstaaten mit politischer und finanziellen Kontrolle - Mechanismus zur Übernahme der Kosten, wenn Finanzierung militärischer Aktionen nicht aus dem EG-Haushalt möglich. (5) Errichtung einer europäischen Militärakademie, für eine bessere Interoperabilität im Vorfeld der Operation. Förderung der Flexibilität bei der Beschlussfassung und der Durchführung (1) Stärkerer Gebrauch der konstruktiven Enthaltung. (2) Einführung einer besonderen Form der engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. (3) Keine Einigung über Bestimmungen der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Verteidigung. Solidaritätsklausel a) die den Rückgriff auf das gesamte militärische und zivile Instrumentarium der Union zum Schutz der Zivilbevölkerung und der demokratischen Institutionen impliziert (Mehrheitsmeinung), - keine militärische Verteidigungsklausel, die zum militärischen Beistand verpflichtet. - Durchführung von Programmen für gemeinsame Übungen und für die Koordinierung von Einsätzen durch einen Pool, aus zivilen oder militärischen Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten. b) Klausel über die Solidarität und die gemeinsame Sicherheit (Vorschlag einiger Mitglieder) zur Fortentwicklung der EU zu einer ESVU, die auch zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Allianz beiträgt. c) Klausel der kollektiven Verteidigung (Vorschlag mehrerer Mitglieder) - Übernahme der im Brüsseler Vertrag verankerten Verpflichtungen zum gegenseitigen Beistand, - Ablehnung von einer Reihe von Mitgliedstaaten mit dem Verweis auf den blockfreien Status einiger Mitgliedstaaten bzw. auf die kollektive Verteidigung im Rahmen der Atlantischen Allianz,			

Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
			Fähigkeiten und Rüstung: Perspektive einer europäischen Agentur 1. Errichtung einer europäischen Agentur für Rüstung und strategische Forschung. 2. Beteiligung aller Mitgliedstaaten, die dies wünschen. Aber Gruppenbildung zur Durchführung spezifischer Projekte im Bereich der Forschung, der Entwicklung und der Beschaffung möglich, Möglichkeit der Beteiligung von Nicht-Mitgliedstaaten an bestimmten Projekten möglich. 3. Verbesserung der Art und Weise, in der Mitgliedstaaten Zusagen einhalten, z.B. durch die Rüstungsagentur 4. Einrichtung einer Ratsformation "Verteidigung" zur Einhaltung der Zusagen der Mitgliedstaaten und Anpassung der Fähigkeitsziele der Union an die Entwicklung des Bedarfs und die internationale Lage 5. Beibehaltung der derzeitigen Regelungen, die Verteidigungsminister in den Ratsformationen "Allgemeine Angelegenheiten" und "Außenbeziehungen" zusammenzutreten zu lassen (von einigen Mitglieder der AG gewünscht). Institutioneller Rahmen (1) Strukturen der ESVP - Übertragung der Zuständigkeit für Leitung des Handelns der Union und Koordinierung der Verteidigungsanstrengungen der Mitgliedstaaten auf den HV für die GASP. (2) Parlamentarische Kontrolle - Gewährleistung einer hinreichenden parlamentarischen Kontrolle durch das EP und die nationalen Parlamente.			
X	CONV 294/02	AB (Zusammenfassung der Sitzung vom 23. September 2002)	Zur Erlangung der in Helsinki 1999 festgelegten Ziele: (1) Erhöhung der Verteidigungsausgaben. (2) Verbesserung der Zusammenarbeit im Rüstungsbereich (3) Abschluss von Vereinbarungen über den Rückgriff der EU auf Mittel und Fähigkeiten der NATO. Weitere Anmerkungen: (1) Fortschritte nur erreichbar, wenn ein ausreichender politischer Wille vorhanden. (2) Ausstattung der ESVP mit ausreichender operativer Flexibilität, die z.B. Aktionen im Rahmen einer Koalition der Handlungswilligen ermöglichen würde. (3) Hauptziel: Anpassung der europäischen Streitkräfte, damit sie außerhalb ihres Territoriums eingesetzt werden können (v.a. in den Bereichen Transport, Kommunikation, logistische Unterstützung). (4) Verantwortung der NATO für die kollektive Verteidigung weiterhin unabhängig und losgelöst von der Verantwortung der EU. (5) Bereitstellung einiger zivilen Instrumente zum Krisenmanagement durch die KOM.		Sekretariat des Verfassungskonvents (Vorschläge von Javier Solana)	6

Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	CONV 343/02	AB (Kurznie- derschrift)	Anmerkungen von Sachverständigen zum Thema Rüstung: Herr Antonini, Präsident der EDIG 1. Betonung der Bedeutung der Konsolidierung der europäischen Rüstungspolitik auf Grundlage des gegenseitigen Marktzugangs, Harmonisierung der militärischen operationellen Anforderungen und langfristig Schaffung einer gemeinsamen Rüstungsbehörde. 2. Mehr Mittel für Forschung und Entwicklung. 3. Ausklammerung langfristiger Verteidigungsinvestitionen aus dem Stabilitätspakt. 4. Bessere Koordinierung im Beschaffungswesen. Herr Gergorin, Vizepräsident der EADS 1. Einrichtung einer europäischen Forschungsbehörde für Sicherheit und Verteidigung. 2. Zugang für die Industrie zu Forschungsmitteln der Gemeinschaft. 3. Stärkung der Struktur der OCCAR, könnte unter der Aufsicht der vorgeschlagenen Forschungsbehörde stehen. Herr Giovacchini, Direktor im französischen Verteidigungsministerium 1. Bedarf an gemeinsamen Vorschriften für das Beschaffungswesen und an gemeinsamen Programmen, wobei OCCAR und Lol als Ausgangsbasis dienen könnten. 2. Anwendung der Instrumente der ersten Säule sowie Vereinbarungen über Starthilfefonds für die Forschung auch in Verteidigungsindustrie. Herr Parry, Vertreter von BAE-Systems in Brüssel 3. Marktöffnung, Harmonisierung der Anforderungen und Konsolidierung zur Gewährleistung eines weiterhin autonomen Handelns der europäischen Unternehmen. 4. Vollständiger Aufbau und vollständige Funktionalität der ESVP vor Aufbau einer Behörde.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 343/02	AB (Kurznie- derschrift)	Rüstungspolitik: (1) Festlegung einer Rüstungspolitik verfrüht, solange nicht eine voll ausgereifte GASP / ESVP operationell (Erklärung mehrerer Mitglieder der AG). (2) Vereinbarte Rüstungspolitik in Vertrag aufnehmen (Meinung einiger Mitglieder der AG). Rüstungsbehörde: (1) Einrichtung einer Rüstungsbehörde. (2) Zusammenarbeit auf der Grundlage spezifischer Vereinbarungen auch weiterhin. (3) Potentielle Aufgabe für KOM in einer solchen Behörde.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 349/02	AB (Zusammenfassung der Sitzung vom 14. Oktober 2002)	Anmerkungen von Sachverständigen zum Thema Krisenbewältigung: <u>General Cabigiosu (ehemaliger Oberbefehlshaber der KFOR)</u> Für multinationalen Einsatz erforderlich: (1) Anweisungen, wie angesichts der unterschiedlichen Rechtsformen zu verfahren ist, (2) gemeinsame Ausbildungsgänge, z.B. eine europäische Militärakademie, (3) Angleichung in Bereichen wie Gehalt, Versicherung und Sozialvorschriften, (4) gemeinsame Fähigkeiten in den Bereichen Logistik, strategischer Transport und Aufklärung. <u>Herr Leroy (Sonderbeauftragter der EU in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien).</u> Zur Verbesserung der Lage der EU-Sonderbeauftragten: (1) Mehr finanzielle Mittel, (2) Verbesserte Logistik, z.B. gesicherten Kommunikationsweg nach Brüssel.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	-------------------------	------	-------	--------

	CONV 394/02	AB (Zusammenfassung der Sitzung vom 14. Oktober 2002)	Zur Verbesserung der Krisenbewältigung: (1) Schnelle und rationelle Verfahren ohne Abstrich in Bezug auf die politische Verantwortung. (2) Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Ausbildung, z.B. durch eine gemeinsame Militärakademie. (3) Aufwertung der Rolle des HV - z.B. durch Übertragung des Initiativrechts im Bereich der Krisenbewältigung, - Einrichtung eines Stellvertretenden HV für Verteidigung zuständig.		Sekretariat des Verfassungskongvents	S
	CONV 399/02	AB (Kurznie-derschrift)	Verschiedene Standpunkte bezüglich einer Solidaritätsverpflichtung: (1) Einrichtung einer Solidaritätsverpflichtung, welche die im Vertrag bestehenden allgemeinen Verpflichtungen zur Solidarität widerspiegelt. (2) Einrichtung einer "Opt - in" - bzw. einer "Opt - out" - Klausel, da nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage, eine solche Verpflichtung einzugehen. (3) Bestimmung abhängig von der Zukunft der gegenseitigen Beistandsgarantie im Rahmen der WEU (Artikel V). (4) Ablehnung jeglicher Form der gegenseitigen Verpflichtung. (5) Durchführung von Militäraktionen auf der Grundlage eines Mandates der VN.		Sekretariat des Verfassungskongvents	S
	CONV 399/02	AB (Kurznie-derschrift)	Keine Verdoppelung von Planungskapazitäten der NATO durch EU. Vielmehr Bereitstellung von zusätzlichen Fähigkeiten.		Sekretariat des Verfassungskongvents (Anmerkung von Lord Robertson)	S

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	-------------------------	------	-------	--------

	CONV 405/02	AB (Kurz- niederschrift)	Zwei unterschiedliche Möglichkeiten zur Verbesserung der ESVP: (1) Weitere Ausgestaltung des zwischenstaatlichen Ansatzes - Formelles Initiativrecht an HV, - Stellvertreter für HV, - Einrichtung der Ratsformation "Verteidigung", - Stichtagsregelung für Beschlussfassungsverfahren der beiden Ratsformationen und des PSK. (2) Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung der Fähigkeiten - Einsetzung einer "Europäischen Verteidigungsgruppe", - Annahme eines Weißbuches, in dem wechselseitige Verpflichtungen aufgeführt, - Entscheidung hierüber ausschließlich auf nationaler Ebene. Weitere Vorschläge: (1) Erweiterung der 1999 für die ESVP vereinbarten Ziele - Verstärkung der Mittel für die innere Sicherheit, - Einführung einer Verpflichtung zur gemeinsamen Verteidigung. (2) Förderung der Anwendung des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit. (3) Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aufklärung. (4) Verbesserung der Fähigkeiten und Entwicklung autonomer Fähigkeiten zur zivilen Verteidigung. (5) Aufgaben des Stellvertretenden HV auf zwischenstaatlicher Ebene der europäischen Verteidigungspolitik.		Sekretariat des Verfassungskonvents (Vorschläge von Alain Richard)	S
--	----------------	-----------------------------	---	--	--	---

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
X	WD 2 - WG VIII	AB	Praktischer Ansatz: (1) Nachfrage bei jedem Mitgliedsland, welchen Beitrag dieses leisten kann, (2) Planung und Training der Streitkräfte (Kommandostrukturen, Transport, Logistik, Kommunikation), (3) Aufdecken von Mängeln bei Streitkräften hierbei möglich. Nationale Beiträge zur Verteidigung: Einführung eines Systems der gemeinsamen Prüfung und Bewertung zur Beurteilung der Qualität, Bereitschaft und Relevanz der nationalen Beiträge. Krisenbewältigung: (1) Einleitung einer Operation zur Krisenbewältigung durch Rat, (2) Durchführung der Krisenbewältigung durch PSK. Europäische Rüstungszusammenarbeit: (1) Vereinigung nationaler Forschungs- und Entwicklungsbudgets für gemeinsame Projekte, vorzugsweise mit gemeinsamen Haushalt, (2) Anerkennung im EUV, daß Bewahrung einer industriellen und technologischen Verteidigungsbasis ein Interesse der gesamten Union ist, (3) Konzentration von kooperativen Projekten auf potentielle Synergien, (4) Steigerung des Wettbewerbs zwischen den EU - Mitgliedstaaten. Beschlußfassung: (1) Einstimmige Entscheidung zur Einleitung einer Operation, (2) Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung. Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes: (1) Angabe der vorrangig zu beachtenden Regionen zu Beginn einer jeden Präsidentschaft, (2) Formulierung eines Strategiekonzeptes, zu den Gründen der ESVP und des Headline - Zieles und den Bedingungen eines möglichen Gebrauches von Streitkräften. Verfahren: (1) Vorsitz des Rates durch HV bei Angelegenheiten der GASP / ESVP und des PSK in einer aktuellen Krise, (2) Vereinigung der Aufgaben des HV mit denen des Kommissars für Außenbeziehungen, um militärische und zivile Aspekte der Krisenbewältigung näher zu bringen, (3) oder: Teilnahme des HV an den Sitzungen der KOM, wenn externe Beziehungen diskutiert werden (da Kollegialitätsprinzips Hindernis zur Durchführung von Punkt 2).	NL	Wim van Eekelen	NP
X	WD 4 - WG VIII	AB	Rüstung: (1) Stärkung einer global konkurrenzfähigen und dynamischen "European Defence Technological and Industrial Base (DTIB)" und "European Defence and Equipment Market (EDEM)", (2) Förderung und Steigerung der europäischen Rüstungszusammenarbeit, (3) Verbesserung der Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung im Bereich Verteidigung, (4) Öffnung der nationalen Verteidigungsmärkte für mehr Wettbewerb, (5) Förderung europäischer militärischer Fähigkeiten.	GR	Georges Kati-foris	R
	WD 5 - WG VIII	AB	Gemeinsame europäische Friedenspolitik: (1) Errichtung von gemeinsamen Abrüstungs- und Umwandlungsprojekten, (2) Errichtung einer europäischen Abrüstungsagentur.	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	-------------------------	------	-------	--------

	WD 6 - WG VIII	AB	Krisenbewältigung: (1) Klare militärische Entscheidungsstrukturen erforderlich, (2) Bedarf an schnellen und koordinierten Reaktionen auf Krisensituationen, (3) Sicherstellung einer geeigneten Kombination aller zur Verfügung stehenden Mittel, (4) Übertragung von mehr Befugnissen an HV.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WD 7 - WG VIII	AB	Aufgaben für das PSK bei der Krisenbewältigung: (1) Politische Kontrolle - Entscheidung über Beginn, Aussetzung und Beendigung einer Operation, - Entscheidung über Kriterien zur Erfüllung der politischen Ziele, - Meinungsaustausch mit internationalen Organisationen und Konfliktparteien. (2) Strategische Führung - Auswahl der Kommandostellen für Operationen der EU, - Ernennung des Kommandanten einer Operation, - Erlass einer Ausgangsanweisung an den Kommandanten der Operation, - Billigung des Operationsplanes des Kommandanten der Operation, - Einsetzung des Kommandanten der Streitkräfte, - Entscheidung über die Mission und die Zusammensetzung der Streitkräfte aus den EU - Mitgliedstaaten bzw. aus Drittländern, - Billigung der Richtlinien eines Einsatzes, - Bestimmung der Organisation von Kommando und Kontrolle, - Bestimmung der Vereinbarungen zur Koordinierung und Kooperation zwischen zivilen und militärischen Aspekten, - Aktivierung von Verfahren für Bereitstellung der Streitkräfte, Transfer von Autorität und Bereitstellung zusätzlichen Nachrichtenmaterials.	GR	Georges Katiforis	R

Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	-------------------------	------	-------	--------

	WD 8 - WG VIII	AB	Strategiekonzept zum außenpolitischen Handeln der EU: (1) Neuverteilung der Aufgaben im Ministerrat. (2) Ziele der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik: - Bedingungslose Anerkennung der Prinzipien der VN, - Konfliktprävention und Krisenverwaltung mit zivilen Maßnahmen, insbesondere durch Einrichtung einer zivilen europäischen Friedenseinheit und durch Miteinbeziehung und Stärkung der Zivilbevölkerung, - Globale Abrüstung und Kontrolle von Produktion, Verbreitung und Handel jeglicher Waffen, - Entscheidungsautonomie der EU, insbesondere gegenüber der NATO. (3) Militärische Operationen zur Wiederherstellung von Frieden: - Krisenbewältigung zuerst mit zivilen Mitteln, - Einsatz militärischer Mittel nur durch Ermächtigung des Sicherheitsrates der VN, - Verbot eines präventiven Eingriffes. (4) Aufgaben für Regierungskonferenz 2004: - Aufhebung oder Abänderung von Artikel 296 EGV, der die Rüstungsindustrien von den Regulierungen zum Binnenmarkt und Wettbewerb ausnimmt, - Einrichtung einer europäischen Rüstungsagentur, - Präzisierung und Verschärfung des Verhaltenskodex im Bereich des Waffenexports. (5) Außerhalb des Verfassungsprozesses: - Regulierung der Transportaktivitäten im Bereich Waffenexport, - Anerkennung der bindenden Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes durch Mitgliedstaaten, - Aktive Förderung einer Reform der UNO. Institutionen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (1) Aufhebung der Säulenstruktur. (2) Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik als konkurrierende Zuständigkeit. (3) Rat und EP: - BQM bei Richtlinien für Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Ausnahme: militärische Krisenbewältigung) und tägliche operationelle Entscheidungen, - Verstärkte Zusammenarbeit bei jeder Operation. (4) Kommission: - Kontrolle durch EP, - Ausführung der Richtlinien zur GASP, - Verhandlung internationaler Verträge hinsichtlich der GASP. (5) Hoher Vertreter der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik: - Mitglied der KOM, Vizepräsident der KOM, Mitglied des Rates, - Sprecher der EU, Außenvertreter der EU, Initiativrecht, - Leitung des PSK durch Stellvertreter, - Einsetzung durch EP, dieses kann auch den Rücktritt fordern, - Koordination der militärischen und zivilen Aspekte der Krisenbewältigung. (6) Haushalt: Einrichtung einer erhöhten Haushaltslinie für Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. (7) Einrichtung neuer Instrumente: - Umwandlung der Schnellen Eingreifstruppe in eine zivile europäische Friedenseinheit (Aufgaben: insbesondere humanitäre Missionen, Beobachtung, Vermittlung und Wiederaufbau), - Unabhängiges "Europäisches Institut für Konfliktprävention" (Aufgaben: insbesondere ehemals durch CPN ausgeführte Aufgaben), - Überwachungs- und Informationseinheit. (8) Verstärkung der diplomatischen und konsularischen Zusammenarbeit. (9) Vereinigung der europäischen Korps zur Bildung einer gemeinsamen europäischen Armee.			
--	----------------	----	---	--	--	--

Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 11 - WG VIII	AB	Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten: (1) Enge Zusammenarbeit mit NATO - Mitgliedstaaten der EU (2) Gemeinsame Versammlungen von Experten des ECAP und des DCI. (3) Entwicklung eines politisch - strategischen Konzeptes der EU, zur Definition der relevanten Bereiche und Themen der zukünftigen Operationen der Schnellen Eingreiftruppe. (4) Koordination der EU - Interessen und Prioritäten, mit NATO Strategiekonzept. (5) Verbesserung der Finanzierungsmechanismen - Erhöhung der nationalen Ausgaben im Bereich Verteidigung, - Bereitstellung eines EU-Fonds, z. B. eines EU - Verteidigungsbudgets. (6) Koordination bei Entwicklung der Schnellen Eingreiftruppe von EU und NATO. (7) Beteiligung der Beitrittsländer sowie nicht assoziierter EU-Staaten. (8) Berücksichtigung der Entwicklung einer europäischen Verteidigungsidentität im Rahmen der NATO. Konvergenzkriterien im Bereich der militärischen Fähigkeiten: (1) Anwendung der Erfahrungen der NATO bei Entwicklung der Konvergenzkriterien. (2) Institutionalisierung der Konvergenzkriterien, damit diese eine größere Bedeutung erhalten. (3) Einrichtung gemeinsamer Richtlinien der EU für Verteidigungsindustrie. Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungsindustrie (1) Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur unter Bezugnahme gegenwärtiger Strukturen, z. B. der WEAG. (2) Beteiligung der Beitrittsländer. (3) Angleichung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowohl der gegenwärtigen EU - Mitgliedstaaten als auch der Beitrittsländer.	RO	Liviu Maier	NP
	WD 13 - WG VIII	AB	Klärung von Vertragsbestimmungen: (1) Einrichtung einer Rüstungspolitik und einer Rüstungsagentur innerhalb der institutionellen Struktur der EU. (2) Einführung einer Bestimmung zur zivilen Krisenbewältigung zur Berücksichtigung der horizontalen und vielschichtigen Natur. (3) Horizontaler Ansatz angesichts neuer Bedrohungen, einschließlich Terrorismus.	FIN	Kimmo Kiljunen	NP
	WD 14 - WG VIII	AB	Europäische Verteidigung (1) Akzeptanz von Verpflichtungen und Konvergenzkriterien durch Mitgliedstaaten notwendig. (2) Verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der ESVP sowie "opting - out" Mechanismen notwendig. (3) Für ESVP verantwortlicher Stellvertreter des HV oder Ernennung eines HV für ESVP; im Falle einer Stärkung der Verteidigungspolitik. (4) Einrichtung einer europäischen Rüstungsagentur.	I	Valdo Spini	NP

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	-------------------------	------	-------	--------

WD 17 - WG VIII	AB	Vertragsrevisionen zur Stärkung der ESVP: (1) Institutionelle und politische Integration der ESVP in die bestehenden Strukturen der Außenbeziehungen der EU. (2) Revision von Artikel 296 EGV: Rüstung als Gegenstand des Binnenmarktes zur Gewährleistung einer gemeinsamen Basis für Forschung und Produktion. (3) Entwicklung einer gemeinsamen Politik hinsichtlich der Waffenexporte. (4) Entwicklung einer aus zivilen und militärischen Aspekten kombinierten Krisenbewältigung. (5) Konfliktprävention - Stärkung der Achtung des internationalen Rechts, - Zusammenarbeit innerhalb internationaler Institutionen, - Vertrauen in multilaterale Vereinbarungen. (6) Ausdehnung der verstärkten Zusammenarbeit auf ESVP. (7) Erhalt der Einstimmigkeitsregelung, mit Möglichkeit zur konstruktiven Enthaltung. (8) Aufnahme einer Beistandsverpflichtung in künftigen Vertrag, mit Möglichkeit zum späteren „opting – in“. (9) Verpflichtung zur engeren Zusammenarbeit bei Planung nationaler Streitkräfte. (10) Festlegung eines Konvergenzpaktes für Verteidigungsausgaben. (11) Aufhebung der Säulenstruktur. Maßnahmen außerhalb von Vertragsrevisionen: (1) Erhöhung der nationalen Verteidigungshaushalte und Harmonisierung der Verwendung. (2) Einrichtung einer Spezialeinheit zur Sammlung und Analyse nationaler Geheimdienstinformationen. (3) Einrichtung einer europäischen Rüstungsagentur. (4) Einrichtung einer europäischen Militärakademie. (5) Europäischer Minister für Auswärtiges - Vereinigung der Posten des HV und des Kommissars für Außenbeziehungen, - Vizepräsident der KOM, - Vorsitzender des Rates der Außenminister. (6) „Mr. ESVP“ - Stellvertreter des Europäischen Ministers für Auswärtiges, zuständig für ESVP, - Vorsitzender des Rates der Verteidigungsminister, - Kommissar für Krisenbewältigung und für Rüstungsindustrie oder Stellvertreter des Kommissars für Außenbeziehungen.	RO	Puiu Hasotti	NP
--------------------	----	--	----	--------------	----

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 18 - WG VIII	AB	(1) Werte Rechtsstaatlichkeit; Prinzip der gemeinsamen Sicherheit; Konzept der umfassenden, nachhaltigen Sicherheit; Aspekt der demokratischen Sicherheit als Schlüsselemente des GASP - Ansatzes. (2) Gemeinsame Verteidigung Eingliederung des Verweises auf Verteidigung in Abschnitt 2 B des vorläufigen Verfassungsentwurfes. (3) ESVP - Einstimmigkeit hinsichtlich der Schnellen Eingreiftruppe, - Entwicklung wichtiger Kapazitäten und Fähigkeiten zur Krisenbewältigung, - Bedarf an effektiven Nachrichten-, Forschungs- und Planungssystemen. (4) Vollständige Vergemeinschaftung des BJI. (5) Institutionen - Berufung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" zum Legislativrat, dessen Präsidentschaft rotiert zwischen den Mitgliedstaaten und dauert in der Form einer Troika länger als ein halbes Jahr, - HV Vizepräsident der KOM. (6) Transparenz und Rechenschaftspflicht - Integration der GASP - und BJI - Säule in Gemeinschaftsmethode, - Sicherstellung der Aufsicht durch KOM, Rat, EP sowie der Nationalen Parlamente. (7) Rüstung und Abrüstung Abrüstung als prioritäres Ziel der EU. Unterstützung privilegierter Beziehungen zwischen EU und ihren Nachbarstaaten.	IRL	Proinsias de Rossa	NP
	WD 19 - WG VIII	AB	Europäische Rüstungszusammenarbeit: (1) Anwendung der Prinzipien der gegenseitigen Stärkung, Ergänzung, Transparenz und Offenheit zwischen NATO (PCC) und EU (ECAP). (2) WEAG als geeignetestes Forum für multilaterale Rüstungszusammenarbeit. (3) Ausweitung der Rüstungszusammenarbeit auf Russische Föderation und Ukraine. (4) Beteiligung der Verteidigungsminister und Nationalen Rüstungsdirektoren der WEAG Mitglieder außerhalb der EU in künftige EU - Strukturen.	TR	Ouz Demiralp	R

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 20 - WG VIII	AB	Kohärenter Ansatz zur Krisenbewältigung: (1) Stärkung der Rolle folgender Einrichtungen und Körperschaften - Stärkung der Koordination zwischen Sekretariat und KOM, - Schnellerer Prozess der Beschlussfassung, - Gewährleistung der Finanzierung vorbereitender Phasen einer Operation, - Generalsekretär / HV als Doppelhutträger, - Ernennung zweier Stellvertreter des HV, - PSK als Mittelpunkt der Krisenbewältigung in enger Zusammenarbeit mit dem HV und / oder seinen Vertretern, - Einrichtung verschiedener funktionaler Formationen des PSK, - Ganzheitliche Verwaltung einer Operation durch Einsatzbefehlshaber vor Ort, - Vermeidung von Mikromanagement von Feldmission der EU. (2) Finanzierung von Operationen zur Krisenbewältigung Einrichtung eines Startfonds, finanziert durch Mitgliedstaaten (Personalkosten) und durch Gemeinschaftshaushalt (operationelle Kosten). (3) Gemeinsame Vorstellungen und Normen durch - Entwicklung eines umfassenden Konzeptes zur zivil - militärischen Zusammenarbeit in der Krisenbewältigung, - Einrichtung von europäischen Militär- und Polizeiakademien.	PL	Danuta Hübner	R
	WD 21 - WG VIII	AB	ESVP: (1) Kohärente, effiziente und glaubwürdige ESVP - Festigung und Verbesserung der bestehenden GASP / ESVP- Strukturen, - Verbesserung der Fähigkeiten zur effizienten und effektiven Ausführung von Operationen zur Krisenbewältigung, - Ablehnung der vorgesehenen Teilung der GASP / Krisenbewältigung und Verteidigung (im vorläufigen Entwurf des Verfassungsvertrages). (2) Neue Bedrohungen und gemeinsame Verteidigung - Kein Mehrwert für Kapazitäten der Krisenbewältigung durch gemeinsame Verteidigung, - Möglichkeit der Ausführung militärischer Aufgaben der EU (Artikel 17,2 EUV) durch kleine Gruppe von Mitgliedstaaten, wenn der Rat dies entscheidet. (3) Effiziente Verfahren der Beschlussfassung - Anwendung militärischer Mittel nur mit UN - Mandat, - Anwendung von Artikel 25 EUV (Nizza). (4) Koordination aller Instrumente der EU. (5) Teilnahme von Frauen an Planung und Verwaltung von ESVP Aktivitäten. (6) Gewährleistung politischer Kontrolle - Engerer Kontakt zwischen Rat und KOM, - Keine alleinige Zuständigkeit des Rates für politische Kontrolle. (7) Stärkung der EU - UN Zusammenarbeit.	S	Kenneth Kvist	NP

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 23 - WG VIII	AB	EU - Missionen und Aufgaben: (1) Koordination der nationalen Militärausrüstung innerhalb der EU zum Zivilschutz. (2) Ablehnung einer gemeinsamen Verteidigung oder Ausweitung des Artikels 17 EUV. (3) Ablehnung militärischer Hilfeverpflichtungen durch Protokoll zum Vertrag oder „opt – in“ Verfahren, da diese spaltend wirken und militärisch nicht durchführbar. (4) Umfassender EU Ansatz (GASP, ESVP, 1. und 3. Säule) zur Bekämpfung von Terrorismus, Proliferation und Instabilität in den Nachbarländern. (5) Ausweitung der Analysearbeit auf Terrorismus und Proliferation. Flexible Teilnahme: (1) Einleitung und Durchführung von EU - Operationen durch kleinere Gruppen von Mitgliedstaaten, die bestimmte Kriterien erfüllen. (2) Entwicklung von Möglichkeiten der Kooperation kleinerer Gruppen. Fähigkeiten: (1) Bewertung und Vergleich nationaler Leistungen hinsichtlich militärischer Fähigkeiten anhand des Modells zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit. (2) Kohärente Verfahren von EU und NATO. Agentur zur Entwicklung von Verteidigungskapazitäten (DCDA): (1) Förderung von harmonischen und koordinierten nationalen Anstrengungen hinsichtlich Ausrüstung und Personal durch DCDA. (2) Eingliederung bestehender Rüstungsarbeit wie WEAG, OCCAR und LoI. (3) Teilnahme offen für Länder außerhalb der EU, insbesondere NATO - Länder. Beschlußfassung: (1) Stärkung der Rolle des Generalsekretärs / HV - Übertragung eines Initiativrechts, - Kontrolle durch Rat und wenn angemessen durch PSK. (2) Einstimmigkeit bei Einsatz von Streitkräften.	GB	Gisela Stuart	NP

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 24 - WG VIII	AB	Militärische Kapazitäten: (1) Verpflichtung zum Beitrag zu den militärischen Kapazitäten, sobald Entscheidung für Teilnahme an militärischen Aspekten der ESVP. (2) Festlegung eines Verfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Beitrags eines Mitgliedslandes. (3) Ablehnung einer Bewertung der jeweiligen Militärausgaben anhand von Konvergenzkriterien. (4) Einrichtung eines Fonds aus Geldern der EU sowie der Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Organisation der ESVP und der Operationen der Schnellen Eingreiftruppe. Rüstung: (1) Erhöhung der nationalen Verteidigungshaushalte, insbesondere im Bereich Forschung und Technik. (2) Zusammenarbeit in Rüstungsindustrie. (3) Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Rüstungspolitik. (4) Kurzfristig: Errichtung eines permanenten Gremiums zu Fragen von Forschung und Technik aus Experten jedes Mitgliedslandes. (5) Langfristig: Errichtung einer europäischen Rüstungsagentur. Krisenbewältigung: (1) Unterscheidung zwischen politischen und strategisch / militärischen Kompetenzen. (2) Formalisierung der Ratsformation "Verteidigung". (3) Entwicklung eines Rechenschaftssystems des PSK hinsichtlich des Rates und des EP. (4) Ernennung des HV zum Chef des PSK. Reichweite der ESVP: (1) Aufnahme einer Solidaritätsklausel. (2) Entwicklung eines Sicherheitskonzepts mit zwei Achsen: - klassisches Konzept der territorialen Verteidigung, - Schutz gegen neue asymmetrische Bedrohungen. (3) Institutioneller Rahmen dieses Sicherheitskonzeptes: Aufhebung der Säulenstruktur, Vereinigung der Posten des HV und des Kommissars für Außenbeziehungen.	GR	Marietta Giannakou	NP

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 25- WG VIII	AB	Prinzipien: (1) Beibehaltung der ESVP als Teil von und im Dienst der GASP. (2) Aufnahme einer Sicherheitsklausel verfrüht und ungerechtfertigt im gegenwärtigen Sicherheitskontext. (3) Bedarf an einem breiteren "säulenübergreifenden" Ansatz. (4) Formale Anerkennung der Anwendung ziviler und militärischer Instrumente zur Krisenbewältigung auf dem Gebiet der EU. (5) Keine Beeinträchtigung des Konsensprinzips, dennoch Einführung der konstruktiven Enthaltung oder der Möglichkeit des „opting – out“. (6) Reflexion der strategischen Partnerschaft zwischen EU und NATO im künftigen Vertrag. Institutionen: (1) Generalsekretär / HV als Doppelhutträger. (2) Ernennung zweier Stellvertreter des HV. (3) PSK als Mittelpunkt der Krisenbewältigung in enger Zusammenarbeit mit HV und / oder seinen Vertretern. (4) Einrichtung verschiedener funktionaler Formationen des PSK. (5) Ganzheitliche Verwaltung einer Operation durch Einsatzbefehlshaber vor Ort. (6) Vermeidung von Mikromanagement von Feldmission der EU. Verfahren: (1) Begrenzung der BQM auf klar ausgewiesene Bereiche, z. B. zur Durchführung von Maßnahmen, die gemeinsam vom HV und der Präsidentschaft vorgeschlagen. (2) Einführung der konstruktiven Enthaltung. Finanzierung von Operationen der Krisenbewältigung: (1) Einrichtung eines Startfonds innerhalb des Gemeinschaftsbudgets. (2) Zusammenlegung von Budgetlinien der GASP und der humanitären Hilfe. Gemeinsame Vorstellungen und Normen durch: (1) Entwicklung eines umfassenden Konzeptes zur zivil - militärischen Zusammenarbeit in der Krisenbewältigung. (2) Einrichtung von europäischen Militär- und Polizeiakademien. Zivile Fähigkeiten und Koordination: (1) Verwaltung der zivilen Komponenten bei Krisensituationen durch Stellvertreter des Generalsekretärs. (2) Stärkung der administrativen Einheiten des Generalsekretärs und Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der KOM. Militärische Fähigkeiten (1) Engere Zusammenarbeit und jeweilige Spezialisierungen unter Berücksichtigung paralleler Verpflichtungen hinsichtlich der NATO. (2) Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur als langfristiges Ziel. (3) Initiativen wie OCCAR und Lol sollten Teil des Netzwerkes unter Schirmherrschaft der Europäischen Agentur werden. (4) Außer Kraft setzten des Artikel 296 EUV (Ausschluß des Rüstungsindustrie von den Regeln des Binnenmarktes), sobald ein gewisser Grad an Internationalisierung in diesem Bereich erreicht. (5) Aufnahme des Verhaltenskodex zum Waffenexport in den acquis.	PL	Danuta Hübner	R

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 26 - WG VIII	AB	Explizite Bestimmungen zur Anwendung militärischer Fähigkeiten und Strukturen im Falle einer Sicherheitsbedrohung: (1) Erfordernis einer gemeinsamen Reaktion oder Aufbau spezieller Streitkräfte innerhalb EU oder NATO vom jeweiligen Fall abhängig. (2) Ablehnung einer Eingliederung detaillierter Bestimmungen, die zu einer Beschränkung der bestehenden Sicherheits- und Verteidigungsbestimmungen führen. Solidaritätsklausel (1) Ablehnung einer Solidaritätsklausel, da Gewährleistung der Sicherheit durch NATO. (2) Ergänzung, nicht Verdoppelung der NATO-Strukturen. Entwicklung eines umfassenden und kohärenten Sicherheitskonzepts: (1) Analyse der Notwendigkeit GASP Ziele anzupassen / zu verändern, um die nachfolgende Entwicklung der ESVP, gemäß Nizza einzugliedern. (2) Eingliederung eines speziellen Kapitels zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen. (3) Errichtung einer institutionalisierten Kette von Verpflichtungen und Hierarchien. (4) Einrichtung eines Stellvertreters für Verteidigung zur Ergänzung des HV als Verantwortlichen für die gesamte Sicherheits- und Verteidigungspolitik.	RO	Liviu Maior	NP
	WD 27 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Krisenbewältigung: (1) Militärische Entscheidungen durch zivilen HV politisch unakzeptabel und militärisch undurchführbar. (2) Klärung der Beziehung zwischen HV, PSK, Ausschuß der Beitragenden, dem EUMC und dem EU - Oberbefehlshaber notwendig. (3) Prüfung einer Errichtung eines Fonds außerhalb des Gemeinschaftshaushaltes, da gemäß Artikel 28 EUV nicht militärische operationelle Unternehmungen durch den Gemeinschaftshaushalt finanziert. (4) Kein Bedarf an einer Militärakademie. Solidaritätsklausel: (1) Derzeitige Vorschläge implizieren gemeinsame Verteidigung. (2) Unnötige Verdoppelung von NATO - Strukturen. (3) Schwerpunkt auf Unterstützung der nationalen zivilen Behörden durch Streitkräfte der EU - Mitgliedstaaten. (4) Beibehaltung der GASP / ESVP in einem Kapitel. Fähigkeiten und Rüstung: (1) Weitergehende Vorschläge notwendig: EU muß in ihren Ausgaben nicht übereinstimmen, sondern sie verbessern. (2) Berücksichtigung der industriellen und politischen Allianzen der EU. (3) Verteidigungsminister sollten im Rahmen der GAERC tagen.	GB	Gisela Stuart	NP

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 28 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Krisenbewältigung: (1) Beibehaltung der politischen Führung von Operationen durch Rat oder Übertragung durch Rat an PSK. (2) Befürwortung eines Startfonds zur Finanzierung von Operationen. (3) Klärung der Beteiligung des HV in Verteidigungspolitik. (4) Übertragung an Stellvertreter des HV: Stärkung militärischer Fähigkeiten, Beziehungen zur NATO, Unterstützung für EU - Operationen, Konfliktprävention und Pflichten des Generalsekretärs der WEU. Parlamentarische Kontrolle: Befürwortung einer größeren Rolle für Abgeordnete des EP in GASP / ESVP. Solidaritätsklausel: (1) Unterstützung einer Solidaritätsklausel, die sich nicht auf Verteidigung territorialer Integrität bezieht. (2) Größere Kohärenz zwischen allen Instrumenten der EU und enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Fähigkeiten und Rüstung: (1) Schwerpunkt auf Ergebnisse, nicht auf Ausgaben. (2) Teilnahme von Drittländern an Rüstungsprojekten auf ad - hoc Basis notwendig.	NL	S	S
	WD 29 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Solidarität: (1) Zusammenarbeit mit anderen demokratischen internationalen Organisationen zur Bewältigung moderner Bedrohungen. (2) Ablehnung von zusätzlichen Institutionen zur Beschlußfassung und Koordination. Fähigkeiten und Rüstung: Vermeidung einer Verdoppelung von Strukturen.	LV	Rihards Pīks	NP
	WD 30 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Beziehungen zu den VN: (1) Beitrag zum internationalen Frieden und Sicherheit in Übereinstimmung mit Prinzipien der VN. (2) Anerkennung der primären Verantwortung des Sicherheitsrates der VN für Erhalt des internationalen Friedens und Sicherheit. Krisenbewältigung: Kein Bedarf an neuen Strukturen, z. B. gemeinsame Militärakademie. Institutioneller Rahmen: Verfrühte Stellungnahme hinsichtlich einer "politischen Persönlichkeit" zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigungspolitik. Fähigkeiten und Rüstung: (1) Teilnahme aller Mitgliedstaaten an Formulierung der Grundlage der Rüstungspolitik. (2) Gewährleistung der Übereinstimmung von Waffenexportpolitik der Mitgliedstaaten der EU mit der Außenpolitik der EU. (3) Transparenz des Regimes wesentlich. (4) Stärkung der EU - Verordnungen, Stärkung des Verhaltenskodex hinsichtlich Waffenexporten.	FIN	Kimmo Kiljunen	NP
	WD 31 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Krisenbewältigung: Ein HV für GASP und ESVP. Finanzierung: Gewährleistung der Haushaltskontrolle auch bei flexiblen und schnellen Haushaltsverfahren.	FIN	Piia - Noora Kauppi	EP

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 32 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Solidarität: Nicht nur innerhalb der EU, sondern auch mit anderen Teilen der Welt wichtig. Europäische Rüstungsagentur: Wille zur Teilnahme primäres Kriterium für Aufnahme. Beziehung zur NATO: Betonung der Wichtigkeit eines EU - NATO Abkommens.	SLO	Slavko Gaber	NP
	WD 33 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Prinzipien: (1) Aufnahme einer Friedensverpflichtung in Verfassungsvertrag. (2) Aufnahme der Verpflichtung auf Einhaltung der Charta der VN. (3) Ausnahmsloses Verbot von Angriffs- und Präventivkriegen sowie Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt. (4) Ausbau der Zusammenarbeit mit der OSZE. Fähigkeiten und Rüstung: (1) Verzicht auf Abkommen mit NATO über Zugriff auf deren Interventionskapazitäten. (2) Anerkennung und Wahrung der Neutralität von Österreich, Finnland, Schweden und Irland. (3) Strukturelle Nichtangriffsfähigkeit militärischer Kapazitäten der Mitgliedstaaten in Verfassungsvertrag. (4) Verbot der Herstellung, Lagerung und Anwendung von ABC - Waffen im Rahmen der ESVP in Verfassungsvertrag. (5) Europäisches Programm zur Beseitigung aller auf dem Territorium der EU lagernden Massenvernichtungswaffen. (6) Verfassungsrechtliche Verpflichtung zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Konversion. (7) Europäischer Pakt für degressive Militärausgaben. (8) Einrichtung einer europäischen Agentur für Rüstungskontrolle und eines europäischen Amtes für Abrüstung und Rüstungskonversion. (9) Vertragliche Festschreibung eines Europäischen Programms für Konversion und Beschäftigung und Einrichtung eines Europäischen Konversionsfonds. Parlamentarische Kontrolle im Bereich ESVP: (1) Umfassende Kontrollrechte für EP. (2) Zustimmungsverfahren für alle wesentlichen Entscheidungen.	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WD 34 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Beziehungen zu NATO und OSZE: (1) Betonung der strategischen Partnerschaft zwischen EU und NATO im Vertrag. (2) Hinweis auf Zusammenarbeit zwischen EU und OSZE in Vertrag. Krisenbewältigung: (1) Klärung der Entscheidungen, die HV in dringenden Fällen treffen darf. (2) Ableitung des Fonds zur Finanzierung der Vorbereitungsphasen einer Operation aus Gemeinschaftshaushalt. Fähigkeiten und Rüstung: Europäische Rüstungs- und Forschungsagentur muß offen sein für alle europäischen NATO - Länder.	PL	Danuta Hübner	R

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 35 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Krisenbewältigung: (1) Ablehnung eines Startfonds, da unbeteiligte Mitgliedstaaten eine Operation mittragen würden. (2) Zweifel, dass eine strikte parlamentarische Überwachung eines solchen Fonds möglich. Solidarität: (1) Ablehnung einer Beteiligung des Militärs in Bekämpfung terroristischer Aktionen. (2) Ablehnung einer Solidaritätsklausel. Fähigkeiten und Rüstung: (1) Ablehnung einer "Agentur der Fähigkeiten". (2) Ablehnung einer Ratsformation für Verteidigung.	FIN	Esko Seppänen	EP
	WD 36 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Krisenbewältigung: (1) Initiativrecht an HV in GASP, einschließlich Fragen der Krisenbewältigung. (2) Vorsitz des HV bei außenpolitischen Fragen in Ratsformation "Allgemeine Angelegenheiten" und in PSK. Institutioneller Rahmen: Gewährleistung der Effektivität der Verteidigungspolitik durch HV. Solidarität: (1) Solidaritäts- und Sicherheitsklausel ist keine Klausel zur gemeinsamen Verteidigung. (2) Politische Erklärung zu "Solidarität und gemeinsame Sicherheit" als Anhang an Verfassungsvertrag - darin Identifikation aller Bedrohungen und der zur Verfügung stehenden Mittel der EU diese zu bekämpfen, - darin Entwicklung der ESVP zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion. Beschlußfassung: (1) Aufnahme der verstärkten Zusammenarbeit für ESVP in künftigen Vertrag. (2) Möglichkeit der Übertragung der Verpflichtungen im Rahmen des WEU - Vertrages in Union. Teilnahme an speziellen Rüstungsprojekten: (1) Bildung spezieller Gruppen aus Mitgliedstaaten basierend auf der Verpflichtung zur Ausführung spezieller Projekte. (2) Öffnung spezieller Projekte für Länder außerhalb der EU, insbesondere europäische NATO - Mitglieder. (3) Schrittweise Bildung eines europäischen Rüstungsmarktes, einschließlich Ergänzung von Artikel 296 EUV.	D F	S	S
	WD 37 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Krisenbewältigung: (1) Einführung neuer Methoden der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren und Einheiten zur Krisenbewältigung, z. B. NRO. (2) Startfonds sollte aus dem Gemeinschaftshaushalt entstehen. Institutioneller Rahmen: Verantwortung für Verteidigung und Außenbeziehungen an HV. Solidarität: (1) Berücksichtigung von Antworten auf neue Bedrohungen auch außerhalb der traditionellen militärischen Methoden. (2) Gefahr, dass Errichtung von Konvergenzkriterien zu einer begrenzten Führungsgruppe führt. (3) Befürwortung einer Ratsformation "Verteidigung".	PL	Maria Eduarda Azevedo	NP

Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 38 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Solidarität: Anwendung militärischer Mittel nicht in allen Mitgliedstaaten zur Lösung interner Sicherheitsprobleme möglich, da Aufgabe der Polizei. Fähigkeiten und Rüstung: (1) Ablehnung von Konvergenzkriterien. (2) Zusammenarbeit unter Mitgliedstaaten bereits unter gegenwärtigen Vertragsbestimmungen möglich. (3) Ablehnung einer Ratsformation "Verteidigung", GAERC für militärische Aspekte zuständig, interne Angelegenheit des Rats. Gender Perspektive: Bedarf an Beteiligung von Frauen in Planung und Verwaltung von ESVP - Unternehmungen.	S	enneth Kvist	NP
	WD 39 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Beziehungen zur NATO: (1) Stärkere Betonung der Beziehung zur NATO. (2) Vermeidung von Verdoppelungen und Überschneidungen. Fähigkeit zur Verlegung von Streitkräften: Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit dieser Fähigkeit und derjenigen ohne diese, damit letztere diese Fähigkeit entwickeln können. Krisenbewältigung: (1) Initiativrecht an HV in Fragen der Krisenbewältigung (Ausnahme: Einrichtung einer Mission, sollte Vorrecht des Rates bleiben). (2) Ermächtigung des HV in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen; unter der Aufsicht des Rates und in enger und ständiger Abstimmung mit dem PSK. (3) Klärung des Umfangs und der Modalitäten des Startfonds. (4) Integrierte Anwendung aller ausschlaggebenden Instrumente ausschlaggebend für Kohärenz und Effizienz im außenpolitischen Handeln der EU. Solidarität: Betonung, daß Solidaritätsklausel keine Klausel zur Verteidigung der territorialen Integrität. Konstruktive Enthaltung: Teilnahme sich enthaltender Staaten in Entscheidungen mit politischen / militärischen Implikationen für die EU. Fähigkeiten und Rüstung: (1) Vermeidung von Divisionen durch "Eurozone der Verteidigung". (2) Aufstellen von qualitativen Zielen wichtiger als quantitativer Konvergenzziele. (3) Befürwortung einer Europäischen Agentur zur Förderung der Zusammenarbeit und der Harmonisierung. (4) Ablehnung einer Ermächtigung des Leiters der Agentur zur Kontrolle der Fortschritte der Mitgliedstaaten.	PL	Manuel Lobo Antunes	R
	WD 40 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Prinzipien: (1) Internationale Schlichtung von Disputen verbleibt bei den VN und muß auf VN - Charta basieren. (2) Breite Definition von Sicherheit. (3) Überprüfung des Einflusses aller EU - Politiken auf Umwelt, Entwicklung, Konfliktgebiete und deren Reform zur Steigerung der internationalen Sicherheit. (4) Berücksichtigung des ELPO Positionspapiers. (5) Verstärkung der Beziehungen zu den VN.	IRL	John Gormley	NP

Frage Laeken	Dok- Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 41 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Fähigkeiten und Rüstung: (1) Konvergenzkriterien indikativ, Anwendung erfolgt freiwillig durch Mitgliedstaaten. (2) Keine Vorausqualifizierung für Teilnahme an ESPV - Operationen durch Erfüllen dieser Kriterien.	M	John In- guanez	R
	WD 43 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Schnelle Eingreiftruppe: (1) Errichtung der erforderlichen politischen Bedingungen zur Nutzung von NATO - Einrichtungen. (2) Nützlich zur Erfüllung der Anforderungen der VN. Fähigkeiten und Rüstung: (1) Unterstützung der Bildung einer "Eurozone der Verteidigung". (2) Änderung von Artikel 296 EUV zur verstärkten Zusammenarbeit in der Rüstungsindustrie. Parlamentarische Kontrolle: Beitrag auch von Vorsitzenden der Verteidigungsausschüsse der nationalen Parlamente möglich. Solidarität: (1) Transfer des Artikel 5 des WEU - Vertrages in Verfassungsvertrag. (2) Anpassung an neue Sicherheitsbedrohungen und Bedarf zur Zusammenarbeit in Bereich des Zivilschutzes. Institutionelle Struktur: Schaffung eines neuen Befehlshabers zur Führung von Feldoperationen überflüssig.	I	Valdo Spini	NP
	WD 45 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Institutionelle Struktur: (1) Errichtung eines Beziehungsgeflechts zwischen EU - Vertretern der Außen- und Verteidigungspolitik. (2) Übersetzung der politischen Entscheidungen in operationelle Aufgaben durch HV. (3) Ermächtigung in Krisensituationen zu handeln an HV. (4) Direkte Beteiligung des EP in Konstruktion der EU - Verteidigungspolitik. Fähigkeiten und Rüstung: Bildung einer "Eurozone der Verteidigung" mit Berücksichtigung der Beitrittsländer.	RO	Liviu Maior	NP
11. Müssen die Petersberg- Aufgaben reaktualisiert werden?	CONV 461/02	AB (Schlußbericht)	Ergänzung der Petersberg-Aufgaben durch Aufgaben, die den Einsatz militärischer Mittel erfordern: (1) Konfliktverhütung (Frühwarnsystem, vertrauensbildende und sicherheitsstärkende Maßnahmen usw.), (2) gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen (Programme zur Waffenzerstörung und Rüstungskontrolle), (3) militärische Beratung und Unterstützung ("defense outreach": Zusammenarbeit mit Streitkräften eines Drittlandes oder einer regionalen / subregionalen Organisation zwecks Aufbau demokratischer Streitkräfte durch den Austausch vorbildlicher Praktiken, beispielsweise durch Ausbildungsmaßnahmen), (4) Stabilisierungsmaßnahmen nach Konflikten, (5) Unterstützung bei der Terrorismusbekämpfung auf Ersuchen der Behörden eines Drittlandes.		Sekretariat des Verfassungskon- vents	S
	CONV 399/02	AB (Kurznie- derschrift)	Verschiedene Standpunkte hinsichtlich des Auftretens neuer Bedrohungen, insbesondere terroristischer Art: (1) Entwicklung neuer Fähigkeiten, z.B. im Bereich des Austausches von Erkenntnissen erforderlich. (2) Keine Notwendigkeit, die Petersberg - Aufgaben zu überarbeiten, da diese bereits flexibel genug. (3) Aktualisierung / Anpassung der Petersberg - Aufgaben, z.B. Stabilisierung sowie Öffnung auch im Verteidigungsbereich "defence outreach" (Schulungsmaßnahmen usw.).		Sekretariat des Verfas- sungskon- vents	S

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 8 - WG VIII	AB	(1) Keine räumliche Begrenzung der Anwendung der Petersberg - Aufgaben. (2) Kampf gegen den internationalen Terrorismus keine Petersberg - Aufgabe.	B	Marie Nagy	NP
	WD 14 - WG VIII	AB	Erweiterung der Petersberg - Aufgaben sollte diskutiert werden, um auf gegenwärtige Sicherheitsbedrohungen reagieren zu können.	I	Valdo Spini	NP
	WD 15 - WG VIII	AB	(1) Umfassende und kritische Gesamtbilanz aller bisherigen Kampfkationen unter Beteiligung expliziter EU - Truppen gemäß Punkt 3 der "Petersberger Aufgaben" (Einsatz von Kampftruppen für das Krisenmanagement) zur künftigen Konzeption notwendig. (2) Weiterentwicklung von Artikel 17 (2) hinsichtlich Unterstützung wirksamer Maßnahmen der Konfliktverhütung und Friedenserhaltung insbesondere im Rahmen der OSZE und der VN. (3) Ablehnung einer Aufstellung eigener Kampftruppen im Rahmen der EU. (4) Kampf gegen Terrorismus durch: - Zusammenarbeit der nationalen Polizei der EU - Mitgliedstaaten mit Europol, - Zusammenarbeit mit Polizei in den Ländern, in denen Hinweise für Planung und Vorbereitung terroristischer Anschläge vorliegen. - Entwicklung konkreter entwicklungspolitischer Konzepte, um Terrorismus den Nährboden zu entziehen. (5) Keine Beistandsverpflichtung, würde nur NATO - Strukturen verdoppeln.	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP
	WD 18 - WG VIII	AB	Weiterhin Definition der militärischen Kompetenzen der EU im Sinne der bestehenden Vertragsbestimmungen und insbesondere der Petersberg - Aufgaben. Diese sind ausreichend flexibel, um es der EU zu ermöglichen auf jede Möglichkeit zu reagieren.	IRL	Proinsias de Rosa	NP
	WD 23 - WG VIII	AB	Ausweitung der gegenwärtigen Petersberg - Aufgaben auf: (1) Stabilisierung, wie z. B. durch Einsatzgruppe "Fox" in Mazedonien, (2) Konfliktprävention, (3) "defence outreach" / Diplomatie.	GB	Gisela Stuart	NP
	WD 24 - WG VIII	AB	Reichweite der ESVP: Keine Revision der Petersberger - Aufgaben, sondern Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen zum Einsatz militärischer Fähigkeiten der Schnellen Eingreiftruppe im Falle einer Bedrohung, wie terroristischer Anschläge, organisiertem Verbrechen oder illegaler Einwanderung.	GR	Marietta Giannakou	NP

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Kerninhalt des Dokument	Land	Autor	Klasse
	WD 26 - WG VIII	AB	Neudefinierung der Petersberg - Aufgaben: (1) Konzeptionelle Frage: Errichtung eines verständlicheren eigenen Beitrags hinsichtlich möglicher Gefahren, in Übereinstimmung mit NATO - Missionen. (2) Operationelle Frage: Bedarf an operationeller Erfahrung und eines klar umrissenen Rahmens der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.	RO	Liviu Maior	NP
	WD 27 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Genauere Erklärung des Übergangs zum Konsensprinzip notwendig.	GB	Gisela Stuart	NP
	WD 28 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Festlegung im Vertrag der speziellen Gebiete, die für gestärkte Zusammenarbeit im Bereich Verteidigung geeignet.	NL	S	S
	WD 29 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) (1) Evaluierung der Fähigkeiten zuerst, dann Hinzufügen von neuen Petersberg - Aufgaben. (2) Schaffung einer Zweiebenenmitgliedschaft innerhalb der EU durch Einrichtung einer "Eurozone der Verteidigung".	LV	Rihards Pīks	NP
	WD 30 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) (1) Befürwortung einer Aktualisierung der Petersberg - Aufgaben durch: Stabilisierung, Konfliktprävention und Unterstützung von Drittländern. (2) Ablehnung einer "Eurozone der Verteidigung".	FIN	Kimmo Kiljunen	NP
	WD 31 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) (1) Begrenzung der Anwendung der Petersberg - Aufgaben auf EU und anliegende Nachbargebiete. (2) Möglichkeit des "opt - in" in die verstärkte Zusammenarbeit zu jedem Zeitpunkt.	FIN	Piia-Noora Kauppi	EP
	WD 32 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) Errichtung eines Mechanismus zur Krisenprävention als wichtigstes Ziel der ESVP.	SLO	Slavko Gaber	NP
	WD 33 - WG VIII	AB	Anmerkungen zum vorläufigen Entwurf des Abschlußberichtes (WD 22) (1) Kein Bedarf an einer Erweiterung der Petersberg - Aufgaben. (2) Streichung von "Kampfeinsätzen einschließlich friedensschaffender Maßnahmen" aus Artikel 17. (3) Ablehnung eines Einsatzes von EU - Kampftruppen gegen "terroristische Bedrohungen". (4) Beschränkung des Auftrags der Streitkräfte der EU - Mitgliedstaaten auf territoriale Landesverteidigung.	D	Sylvia-Yvonne Kaufmann	EP